

Titel VII.

Von der Leibzucht.

Teil 1.

§. 125. Wenn der Meier oder Colon, aus Alter oder Gebrechlichkeit, dem Gute nicht mehr vorstehen kann, oder aus anderen Gründen dem fähigen Anerben das Gut übergeben will, so tritt er, mit der Verwaltung desselben, auch das Colonatrecht oder Eigentum an den gesetzlichen Anerben ab, und eine rechtliche Folge davon ist, dass ihm von dem Gut selbst, oder dessen Nutzungen, lebenslang so viel zum Genuss belassen wird, als er zu seinem standesmässigen Unterhalt bedarf, welches die Leibzucht genannt wird.

1.) Unser Partikularrecht enthält, wie gross auch der Einfluss späterer Gesetze gewesen ist, noch überall deutliche Spuren der alten ursprünglichen Leibzucht, als eines eigentümlichen, durch das Colonatverhältnis und die Unteilbarkeit des Gutes, durch die Notwendigkeit der Erhaltung seines ganzen Zubehörs, hervorgegangenen Instituts. Es bestätigt sich das nämliche, wie wir darüber in den Noten zum Paderbornschen Meierrecht weitläufiger entwickelt haben, und worauf wir hier ausdrücklich verweisen müssen. Dem Ganzen liegt die Idee der Ausstattung, Beratung zum Grunde. Der freie Bürger, der alle seine Kinder ausstattet, behält sich noch ein kleines Vermögen als freies Eigentum bevor. Der Colon kann dieses nicht. Sein Verfahren muss sich analog dem Meierrecht stellen. Er behält einen Teil des Colonats und dessen Zubehör für sich, aber nur in einem subordinirten (*untergeordnetem*) Verhältnis gegen das Ganze, nur zur Nutzniessung auf Lebenszeit, weil keine Teilung und Zersplitterung statthaft ist. Zwei Richtungen erkennen wir in den älteren Rechtsquellen:

Erstens: die Analogie der eigentlichen Leibzucht, wie sie sich beim Lehn- und Amtsgut aus dem Verhältnis des Meiers als Beamten entwickelte. Sie besteht daher aus einer Quote des Ganzen, oft sogar in einem getrennten, herkömmlichen Pertinenz, samt besonderem Haus, in das sich der Leibzüchter zurückzieht, wie dieses besonders die Osnabrücksche Eigentums-Ordnung andeutet.

Zweitens: der Einfluss der Hörigkeit aus einer Zeit, wo der Mansus noch nach Willkür besetzt wurde, kein geordnetes Erbrecht sich gebildet hatte. Wenn der Colon dem Gut wohl vorgestanden hatte, und nun altersschwach wurde, der Mansus mit einem neuen Hörigen besetzt werden musste, so hatte der Herr ohnehin die Verpflichtung, für die Familie der Hörigen zu sorgen. Und er bestimmte daher, was dem Alten zu seinem Lebensunterhalt gereicht werden solle. Das alte Hörigkeitsverhältnis ging nun teils in das genossenschaftliche der hörigen Gemeinden, teils unter andern Einflüssen in die Form der strengen Gutsherrschaft über. Dort finden wir, dass entweder die Hof- und Hausgenossen die Leibzucht bestimmen, oder dass durch die Hofrechte der Genossen sich ein gewisses Herkommen gebildet hat, und unter der Aufsicht der Gemeinde steht. Hier masst sich meist der Gutsherr allein die Bestimmung an, und es geht dieses in viele Landesgesetze über. Unsere Eigentums-Ordnungen lassen das alte Herkommen in kenntlichen Zügen neben der gutsherrlichen Gewalt bestehen. Andere Gesetze vertilgen das Herkömmlich ganz, wie namentlich das Allgemeine Landrecht in seiner Lehre von den Gutsuntertanen, II. 7. §. 293 und 294. Wo durch Landesgesetze nicht das ganze alte Institut zerstört wurde, haben beide oben angedeutete Richtungen meist in dem allmählich ausgebildeten Familienrecht der Bauern einen milden Vereinigungspunkt gefunden. Und es hat sich der spätere Begriff einer bäuerlichen Leibzucht festgestellt, wobei das selbständige Verfügungsrecht der Colonen mehr und mehr ins Leben trat, und sich herkömmlich in gewissen Formen befestigte, welche die gutsherrliche Gewalt zwar sehr zu modifizieren, aber nicht zu zerstören vermochte.

2.) Wenn grosse Colone gesprengt und versplittert wurden, wenn auch sonst kleine Ansiedlungen entstanden, so musste sich freilich in dem Leibzucht-System manches ändern, und den Verhältnissen bequemen. Wir haben aber auch schon in der früher erwähnten Abhandlung gezeigt, wie die Idee des Leibzucht-Instituts doch fort waltete, und das Ganze sich nur nach den Umständen, nach dem Ertrag und den Kräften der Stätten, modifizierte. Dabei ging es aber freilich nun auch das alte eigentümliche Institut, durch besonders nötig werdende Verträge, oft in ein anderes Rechtsverhältnis über, dessen Prinzipien bald aus deutschen, bald aus römischen Rechtsansichten entlehnt wurden, und die man in der Theorie fälschlich wieder auf das Ganze übertrug, und so alle verschiedenartige Formen in ein und dasselbe System brachte.

3.) So gewiss nun bei einem fortbestehenden gutsherrlich-bäuerlichen, auf altes Colonatrecht gegründeten Rechtsverhältnis, und bei der Natur des bäuerlichen Gewerbe, ein Institut wie die Leibzucht unentbehrlich ist, ebenso gewiss muss sie auch als nach Partikularrecht fortbestehend angesehen werden, weil sie Bestandteil des ganzen Systems des Colonat- und Meierrechts ist, und

dadurch das Ganze ihre Wirkung äussert. Sie ist historisch begründet, nach festen Regeln konsequent geordnet, und dem Familienleben der Bauern auf geschlossenen Colonaten völlig angemessen. Nur freilich hat die gutsherrliche, mit anderen Gewalten gemischte Autorität manches in die Gesetze und in das Herkommen willkürlich eingeschoben, was zu der veränderten Verfassung und dem freien staatsbürgerlichen und Familienleben der Bauern nicht mehr passt. Dass z.B. der Gutsherr allein die Leibzucht zu bestimmen habe, ist eine mit allem Fug erloschene Gewalt.

4.) Die Verwirrung, die im Allgemeinen in der Theorie deutscher Rechtsinstitute entstand, hat auch auf die Provinzialverfassung vielfach ihre Wirkungen geäussert. Vogelsang a.a.D. definiert die Leibzucht als den Inbegriff derjenigen Vorteile, welche der Grundbesitzer bei der Abtretung des Gutes an einen Dritten zur lebenslänglichen Versorgung von dem Gute sich vorbehält. Der zitierte Eichhorn (Provinzial-Recht §. 363.) sagt nicht so, sondern nennt Leibzucht die lebenslängliche Versorgung des Besitzers eines Bauerngutes, wenn er dasselbe bei seinem Leben dem Erben abtritt. Auch Runde (Leibzucht I.§. 1) definiert weit schärfer. Das ist gerade das Wesentliche bei unserer Leibzucht, dass der Colon dem Anerben das Gut übergibt, und dass es dabei gar keines Vertrags und Vorbehalts bedarf. Jene Definition mag im Allgemeinen für ein Rechtsgeschäft, dass man Leibzucht nennt, passen, aber in unserem Partikularrecht ist sie nicht zu finden. Die alte Eigentums-Ordnung hat ein Leibzuchtsgut im Sinn, welches ein Pertinenz des Hauptgutes ausmacht, oder als Quote aus demselben genommen wird. Sie verbietet diese Güter zu versetzen oder zu veräussern; sie lässt unter der Entsetzung des Colon den Leibzüchter nicht leiden, spricht aber gegen diesen selbst die Entsetzung aus, wenn er sich derselben schuldig macht. So nahe berühren sich noch die subordinirten (**untergeordneten**) Verhältnisse des Leibzüchters und des Colon. Die Eigentums-Ordnung von 1741 bestimmt ein Maximum für die Leibzuchtquote, und redet gar von keinem Vorbehalt, sondern von einer Festsetzung durch den Gutsherrn. Sie umstrickt das alte Herkommen mit strenger gutsherrlicher Gewalt, und wenn wir diese fallen lassen, so tritt gerade das alte Institut wieder in ziemlicher Reinheit hervor. – Die beschränkte Definition, welche Vogelsang an die Spitze stellt, trübt ihm die ganze Lehre. Er lässt noch die aus älteren Verhältnissen herrührende Leibzucht nach den früheren Gesetzen bestehen, fernerhin kann sie aber nur durch Vertrag begründet werden, und hiermit zerfällt natürlich altes Provinzielle und Eigentümliche. Es ist nur ein Vertrag nach allgemeinen Gesetzen. Solange aber Colonatrecht besteht, existiert auch das Leibzuchtrecht ipso jure; es wird durch den Weinkauf gesetzlich gewonnen. Nach dem §. 44. des Verfassers sind alle bei Abtretung des Gutes vorbehaltene Rechte durch diesen Vorbehalt als eine auf dem Gut haftende Reallast anzusehen, weshalb der Richter, nach II. §. 80. der Hypothekenordnung zur Eintragung ex officio verpflichtet ist, und jeder neue Erwerber sie anerkennen muss. Der Verfasser allegirt aus jenem Gesetz (II. §. 50.) diejenigen Lasten, welche in die zweite Rubrik des Hypothekenbuchs eingetragen werden, und fügt hinzu: «Zu diesen Befugnissen gehört doch auch in der Regel die Leibzucht, zumal hier, wo fast immer Wohnung und Niessbrauch von Grundstücken des Gutes damit verbunden sind.» Freilich ist dieses die Regel bei der Leibzucht im alten Sinn; wenn aber auch nicht ein Teil des Colonats zur eigenen Benutzung hingegeben, sondern die Leibzucht auf andere Weise konstituiert wird, so ändert dieses doch nicht die rechtliche Natur derselben, und es bleibt dunkel, sowohl was Verfasser mit den Worten «in der Regel» ausdrücken, als wie er die Ausnahmen von der Regel klassifizieren und begründen will. Grosses Missverständnis deutet aber der folgende §. 45. an, wo es heisst: «Es versteht sich übrigens von selbst, dass die Vorteile für den Leibzüchter, welche nicht von dem Gute relevieren (**entlasten**), nicht als darauf haftende Reallast betrachtet und eingetragen werden können, wenn nicht besondere Hypothek dafür bestellt, und die Eintragung nachgesucht wird.» Es kann freilich statt der alten gesetzlichen und herkömmlichen Leibzucht, ein anderer Renten- oder Alimenten-Kontrakt geschlossen werden; dann ist es aber keine Leibzucht mehr. Die Leibzucht ist immer gesetzlich begründet, und haftet auf dem Gute. Sie ist Reallast, wenn sie auch erst durch den Vertrag die nähere Bestimmung und Form erhält. Runde unterscheidet daher objektiv-dringliche und objektiv-persönliche Rechte, eine wissenschaftliche Distinktion (**Unterscheidung**), die gerade hier am leichtesten vor Irrtum schützt. Ein solcher Irrtum legt sich auch zu Tage in einer Zirkularverfügung des Oberlandesgerichts zu Cleve, vom 15. Februar 1820. (Neigebauer: Sammlung der Verordnungen zur Hypotheken-Ordnung. Hamm 1822). Vogelsang tadelt mit Recht, wenn in diesem Reskript im Allgemeinen bestimmt wird, dass die aus Leibzuchtsverträgen herrührenden Rechte sich nicht zur Eintragung von Amtswegen eignen, vielmehr in allen Fällen der Antrag der Interessenten abzuwarten sei. Das Gericht erklärte nämlich ferner: Bei Bestimmung der Frage, in wie fern ein hypothekarischer Eintrag der Rechte des Leibzüchters Statt finde, komme es auf die Natur dieser Rechte an. Bestünden solche in dem ganzen oder teilweisen Niessbrauchsrecht bestimmter Immobilien, z.B. in der Befugnis des Leibzüchters zur lebenslänglichen Bewohnung eines gewissen Hauses oder einzelner Stuben, oder in der Abnutzung bestimmter Grundstücke, so habe der Leibzüchter aus dem Kontrakt selbst, vorausgesetzt, dass solcher in der gesetzlichen Form aufgenommen sei, ein Recht zum Eintrag, und

zwar in der zweiten Rubrik. Das Gericht zählt also die Rechte des Leibzüchters nicht zu den im §. 80., sondern zu den im §. 83. spezifizierte Verabredungen, wodurch das Eigentum des Besitzers, und dessen Befugnis, mit dem Grundstück selbst zu disponieren, nicht eingeschränkt, sondern nur ein Realrecht auf einem gewissen Teil des Werts beigelegt wird. Bei einer Leibzucht im Sinne des alten Provinzialrechts kann aber der Besitztitel des neuen Colon nicht eingetragen, der des Alten nicht abgeschrieben werden, ohne zugleich für diesen das unmittelbar aus der Abtretung erwachsene Leibzuchtsrecht zu notieren. Die Abtretung des Colonats, und Antretung der Leibzucht sind Eins. Sollte der Vertrag das Verhältnis anders stellen, so kommt es auf dessen Inhalt an; im Allgemeinen darf aber das Wesen des Instituts nicht übersehen werden. Jenes Zirkularreskript fügt hinzu: «In allen übrigen Fällen, namentlich für die jährlich stipulierten Leistungen an Gelde oder Naturalien, findet hingegen der hypothekarische Eintrag nur soweit Statt, als derselbe kontraktsmässig stipuliert worden, und erfolgt solcher alsdann in der dritten Rubrik.» Hier erkennen wir denselben Irrtum, den wir oben bei Vogelsang rügten, und der ihn aus diesem Aktenstück entlehnt zu haben scheint. Wenn kein Niessbrauch an Grundstücken zur Leibzucht gegeben wird, so ist hiernach gar von keiner Leibzucht im Sinne des deutschen Rechts mehr die Rede. Es wird etwas versprochen, und dafür auf Erfordern Sicherheit geleistet, Hypothek bestellt. Das alte Realrecht ist zerstört, ohne dass wir einen Grund dazu einsehen. Durch die Bestimmung von gewissen Leistungen kann sich zwar das alte Leibzucht-System modifizieren. Es kann, nach den allgemeinen Landesgesetzen die Form, in der das Realrecht ins Leben tritt, geändert werden. Aber deswegen können wir diese Art der Leibzucht noch nicht zu einer ganz andern Art von Berechtigung bilden, denn auch sie bleibt unmittelbare Folge des Colonatrechts, und ist nicht vom Kontrakt abhängig, wenn gleich durch einen solchen sowohl die Natur der Leibzucht kann geändert, als eine andere Art und Weise, zur Realberechtigung zu gelangen, verabredet werden.

5.) Vogelsang bemerkt im §. 45.: «die Eintragung der Leibzucht hat gegen früher eingetragene Gläubiger keine Wirkung, und ist sie gar nicht eingetragen, so braucht sie der dritte Besitzer nicht anzunehmen, indem sie nicht eine gewöhnliche, allen bauerlichen Grundstücken gemeine Last ist. Also per tres conformes (für sehr konform) erkannt in Sachen Witwe Lachtrup zu Nordhemmern wider Colon Bischof.» Die Bedeutung oder Wichtigkeit dieser Sätze bleibt unverständlich. Wir bemerken daher, dass die Stätte Nr. 8. zu Nordhemmern war subhastirt worden, und die Leibzüchterin meinte, die Leibzucht sei, nach dem Sinne der Eigentums-Ordnung eine allen bauerlichen Grundstücken anklebende gemeine Last, welche auf jeden Besitzer geradezu übergehe. Sie rechnete sie irrthümlicher Weise unter diejenigen beständigen Lasten und Pflichten, die nach der Verfassung einer Gegend von allen Grundstücken ohne Ausnahme entrichtet werden müssen, und daher nach Titel 1. §. 48. der Hypothekenordnung gar keiner Eintragung bedürfen. Dieses war so sehr falsch, dass hiermit schon, insofern die Eintragung unterblieben war, die Klägerin mit Recht in allen drei Instanzen abgewiesen wurde. Wenn aber das Erkenntnis zweiter Instanz ausführt: dass die Leibzucht eine Privatverbindlichkeit sei, welche der Besitzer, sei es als Entschädigung für die frühere Abtretung, oder für das auf die Erhaltung und Verbesserung der Stätte verwendete Vermögen, dem bisherigen Colon verspreche. Ferner: dass der Leibzüchter nur als Gläubiger des Besitzers zu betrachten sei, dass alle eingetragene Forderungen beim Verkauf gelöscht würden, wenn die Gläubiger auch leer ausgingen, indem diese nur die Befugnis hätten, ihre Befriedigung aus den aufkommenden Kaufgeldern zu suchen. Und dass eine grössere Befugnis auch hier der Klägerin nicht zustehe, welche nur für ihre Person eine Forderung gegen den früheren Besitzer hatte: – so hätte bei anderer Lage der Sache die Leibzüchterin mit ihren dringlichen Rechten ein Opfer solcher Ansichten werden können, wenn hier nicht der dispositive Teil des Erkenntnisses auch noch dadurch gerechtfertigt würde, dass der Extrahent (Zurückziehende) der Subhastation ein früher eingetragener Hypothekargläubiger war, und noch andere ältere Gläubiger dem Verfahren beitraten. Denn deren Rechte konnten durch die Konstituierung der Leibzucht, in welcher Form auch das Realrecht festgestellt wurde, nicht gekränkt werden.

§. 126. Derjenige, dessen Rechte am Gut gesetzlich, oder durch freiwilligen Vertrag, nur auf gewisse Jahre sind festgesetzt oder beschränkt worden, namentlich der mahljährige Besitzer (§. 124.), muss mit Ablauf seiner Jahre, oder mit dem Eintritt des vertragsmässigen Zeitpunktes, die vorbehaltene Leibzucht antreten. Ausserdem aber hängt es vom Meier oder Colon allein ab, zu welcher Zeit er das Gut abtreten, und sich mit der Leibzucht begnügen will.

Dass die Antretung der Leibzucht stets als eine Familienangelegenheit betrachtet wurde, und vom Willen der Alten abhing, zeigt noch die alte Eigentums-Ordnung (II. §. 1.) in den Worten: «Wann die Eltern geneigt, dem Anerben das inhabende Gut bei Lebzeiten abzutreten.» usw. Hier und da gab es Missbräuche, und die Colone wurden ohne Not mit Leibzüchtern belastet. Die Gutsherren sahen das nicht gern, besonders wenn sie auch Leibherren waren, und an allem Gewinn ihrer Bauern mit Teil

nahmen, folglich jeden aus dem Gut zu bestreitenden Aufwand möglichst beschränkten. Die neueren Gesetze traten diesen Ansichten und Bestrebungen bei. So bestimmte auch die Eigentums-Ordnung von 1741, dass, so lange die Colonen im Stande seien, den Stätten vorzustehen, ihnen nicht zu erlauben sei, auf die Leibzucht zu ziehen. Die revidierte Eigentums-Ordnung änderte hieran nichts. Dass aber dieser Zwang, dieser Wille des Gutsherrn, in der geänderten Verfassung keinen Halt mehr hat, dass es von der freien Entschliessung des Besitzers abhängen muss, ob er sich auf die Leibzucht zurückziehen will, ist schon im Paderbornschen Meierrecht ausgeführt worden. Das reine nutzbare Eigentum des Colon gestattet eine solche Beschränkung der Disposition, und der persönlichen Freiheit nicht ferner. Übrigens ist es nach dem vorigen Titel ebenso gewiss, dass der mahljährige Besitzer nach Ablauf der Mahljahre gezwungen ist, die Leibzucht zu beziehen, als wir die falsche Meinung, dass auch leibliche Eltern gezwungen werden könnten, auf die Leibzucht zu ziehen, hinlänglich widerlegt haben.

§. 127. Da wo das Herkommen gewisse Güter oder einen bestimmten Teil des Colonats schon als Leibzucht festgesetzt und hergebracht, bedarf es keiner weiteren Fortsetzung derselben, sondern der abtretende Colon bleibt im lebenslänglichen nutzniesslichen Besitz jenes Vermögensteils. Er setzt sich dieserhalb mit dem das Colonat antretenden Erben auseinander, und das Ganze wird daher auch wohl die Teilung oder der Auszug genannt.

Es ist nicht zu leugnen, dass hie und da sich gewisse Güter als Leibzuchtgüter von den Voreltern her erhalten haben, besonders bei Colonaten von grossem Umfang. Unsere Gesetze schweigen davon, um die gutsherrliche Gewalt nirgends zu beschränken. Andere westfälische Rechtsquellen deuten überall einen solchen Zustand an, namentlich die Osnabrücksche Eigentums-Ordnung. Kapitel 7. §. 2. Es bildete sich wohl leicht ein Herkommen, da der Sohn gewöhnlich das wieder zur Leibzucht wählte, was der Vater genossen hatte.

§. 128. Da wo für die Leibzucht nicht ein bestimmtes Vermögen durch das Herkommen besteht, wird dieselbe bei der Abtretung festgesetzt. Es gehört alsdann dazu eine mit allen Bedürfnissen eingerichtete Leibzuchtswohnung, und so viel Land, dass der Leibzüchter davon standesmässig ihren Unterhalt geniessen können. In der Regel bildet dieses Land eine Quote von einem Sechstel des ganzen Colonats.

*Unsere Eigentums-Ordnungen sagen, dass der Eigentumsherr die Leibzucht bestimmen, und nie über den sechsten Teil des Gutes dazu aussetzen solle. Dawider laufende Verträge sollen null und nichtig sein. Die revidierte Eigentums-Ordnung hat nichts hieran geändert. Wir haben schon im Paderbornschen Meierrecht ausgeführt, dass das Drittel, welches das Herkommen des Landes Delbrück bewahrt hat, wahrscheinlich das Ursprüngliche war, und dass die Gutsherren, die immer nur darauf bedacht waren, den Colon zahlfähig zu erhalten, durch eine Fraktion das Sechstel heraus brachten, wobei man noch das Prinzip verfocht, dass wohl weniger, nie aber ein Mehreres festgesetzt werden könne. Die ältere Praxis sprach sich so aus: « das Gesetz gründet sich auf die zu konservierende Prästationsfähigkeit der Colone, und ist in Ansehung eines höheren Betrages der Leibzucht als ein verbotendes anzusehen, welches keine demselben zuwider laufende Verträge zulässt. Nur eine geringe Leibzucht als die gesetzliche kann durch Verträge bestimmt werden, weil eine solche Bestimmung dem Grunde des Gesetzes nicht entgegen ist.» (Erkenntnis in Sachen Duisbrock gegen Sonntag von 1806). Es leidet aber keinen Zweifel, dass freie Colonen, wie andere freie Bauern, die Leibzucht nach Gutdünken und billigem Ermessen bestimmen konnten. Da es nun gegenwärtig nur gutsherrliche Rechte gibt, nicht aber eine gutsherrliche Gewalt im Sinne jener alten Gesetze, die Kuratel, die über Erhaltung der Bauernstätten wachte, auch aufgehört hat, so kann für uns jene Bestimmung nicht mehr als Prohibitiv-Gesetz (**verbotenes Gesetz**) gelten. Sie macht aber die subsidiäre Norm eines billigen Massstabes der festzusetzenden Leibzucht, umso mehr, da, so lange Colonatsrecht existiert, allerdings die wechselseitigen Rechte eines Massstabes bedürfen, bei dem das Colonat als solches bestehen kann. In soweit ist also auch der Gutsherr dabei interessiert, und hat im Kollisionsfall eine Stimme.*

§. 129. Die Leibzucht-Gebäude müssen bei Antretung der Stätte in wohnbarem Stande übergeben, und dann von den Leibzüchtern in Dach und Fach, d.h. überhaupt in Bau und Besserung erhalten werden.

Die Eigentums-Ordnung XII. §. 6. bedient sich jener Ausdrücke: in Dach und Fach erhalten. Die revidierte Eigentums-Ordnung XII. §. 9. erklärt dieses dahin: Sie müssen alle zur Leibzucht gehörige Gebäude auf eigene Kosten unterhalten, und die vorgefallenen Schäden ausbessern. Wenn dieser

Gesetzentwurf hinzufügt: «Es muss jedoch der Stättebesitzer zu diesem Behuf, wenn er vorräthiges Bauholz besitzt, solches umsonst hergeben, auch die nötigen Fuhren zur Anholung der Materialien leisten;» so erscheint dieses eben so der natürlichen Billigkeit, als dem Herkommen angemessen. Schon die Jülich-Bergische Rechtsordnung, Kapitel 95. bestimmt, dass der Leibzüchter die Güter in gutem notdürftigen Bau halten soll. Überall war dieses auch in Westfalen das Herkommen. Wenn jedoch das Haus ohne Verschulden des Leibzüchters durch einen besonderen Unglücksfall zu Grunde geht, so muss es der Colon wieder aufbauen lassen. – Sowohl die Eigentums-Ordnung als der Entwurf (§. 3. und resp. 4.) verordnen, dass die Leibzüchter keine fremde Personen zu sich nehmen sollen, die der Stätte beschwerlich fallen, und dass nur allenfalls der Überlebende einen Heuersmann zur Gesellschaft, oder Beide, wenn sie kränklich sind, eine Person zu ihrer Verpflegung zu sich nehmen dürfen. Dies sind wieder Verfügungen, die die natürliche Freiheit beschränken, und mit der Leibeigenschaft und gutsherrlichen Gewalt aufgehört haben.

§. 130. Wenn die Ländereien zur Leibzucht ausgesetzt werden, so soll der Billigkeit gemäss gewählt, und nicht das beste, aber auch nicht das schlechteste Land genommen, zugleich soll von Weiden und Gärten soviel hinzu gelegt werden, als zum Bedarf der Wirtschaft der Leibzüchter gehört. Der Colon ist verbunden, die Leibzucht-Ländereien zu bestellen, und bei eigenen Kräfte der Leibzüchter nicht ausreichen.

Die Eigentums-Ordnung §. 2. bestimmt, dass nicht das beste und nicht das schlimmste Land soll ausgesucht, sondern dasselbe bestimmt werden, so wie die Kinder der Stätte es nach diesem auch verlangen; also nach einem für alle Fälle billigen Massstab. Die revidierte Eigentums-Ordnung fügt hinzu, dass, wenn die Leibzucht vor der Ernte bezogen würde, von den auf dem Halm stehenden Früchten und Flachs dem Leibzüchter für die ganze Leibzucht $\frac{1}{3}$, und für die halbe $\frac{1}{6}$ zugeteilt werden solle. Man könnte denken, dass wenn die Quote des Ganzen $\frac{1}{6}$ ist, dieses auch auf die Früchte vor oder unmittelbar nach der Ernte Bezug haben musste. Vielleicht schimmert hier noch im Herkommen das alte Drittel durch. Einer gesetzlichen Bestimmung bedarf es wohl nicht, indem die Disposition des Abziehenden, oder das besondere Herkommen entscheidet, im Zweifelsfalle aber die Leibzuchtsquote selbst zur Norm dienen muss. – Die revidierte Eigentums-Ordnung bestimmt auch, dass der Leibzüchter sein Vieh an den Orten mit zur Weide treiben darf, wo das Vieh der Stätte geweidet wird, und dass er zu den Kosten des Hirten nicht beizutragen braucht. Im §. 15. bemerkt sie, dass oft Zweifel vorgefallen seien, inwiefern dem Leibzüchter der Mitgenuss des auf dem Colonat wachsenden Obstes zukomme. Es werde daher festgesetzt, dass dieser nach dem Verhältnis der zur Leibzucht gelegten Grundstücke sich richten solle. Auch anderwärts erhielt der Leibzüchter neben der Mitbenutzung der Weiden, und dem Anteil an Heu, den dritten Teil des Gartens und des Obstes, z.B. im Lippischen. Wir abstrahieren nur die Regel, dass der Leibzüchter in streitigen Fällen von allem, was zum Bedarf seiner Wirtschaft gehört, einen verhältnismässigen Teil, ebenso wie vom ackerbaren Boden, fordern kann. Wie solches auch in den Verträgen gewöhnlich genau festgesetzt wird, oder sich als ein Orts- und Familien-Herkommen gebildet hat. Die alte Leibzucht machte eine getrennte selbständig bestehende Wirtschaft aus, und der Leibzüchter lebte für sich, und unabhängig vom Colon. Die Eigentums-Ordnung schweigt daher von der Bestellung der Leibzuchts-Ländereien. Da aber die Leibzucht durch das Gesetz auf ein Sechstel, und für den einzelnen Leibzüchter gar auf ein Zwölftel war geschmälert worden, so mochte der Bestand des Leibzuchtgutes in den wenigsten Fällen eine eigenen Wirtschaft gestatten, und es bildete sich daher das Herkommen, dass der Colon dem Leibzüchter die Aecker bestellen, auch sonst alle Hilfe leisten musste, wozu Spannwerk nötig war. In verschiedenen Sammlungen der Praktiker lesen wir, dass der Colon die Leibzuchts-Ländereien nach der Observanz mit seinen Pferden gratis bestellen müsse. Die revidierte Eigentums-Ordnung bestimmte daher, gestützt auf das Herkommen, §. 8.: «der Stättebesitzer ist verbunden, die Leibzuchts-Ländereien tüchtig und umsonst zu bestellen, und die reifen Früchte einzufahren, welche Schuldigkeit auch alsdann bleibt, wenn der Leibzüchter sich bei Anderen vermietet, und seine Länder verpachtet hat.» In Sachen Sonntag gegen Sonntag zu Laar wurde die Bestellung der Ländereien durch zwei Erkenntnisse zugesprochen (29. September 1806; 24. Juli 1807), Im Erkenntnis zweiter Instanz (der Kammer-Justizdeputation) heisst es unter Andern: «da in der Leibzuchts-Verschreibung festgesetzt worden ist, dass der Appellant dem Appellaten die gebräuchliche Pferdehilfe leisten müsse, und hierzu das Fahren des Flachses zur Bockemühle eben sowohl zu rechnen ist, als der Transport des Getreides zur Mühle, es überdies auch vom Andern so gehalten wird, auch die Aussage des N. bekundet, dass die Observanz lediglich zum Vorteil der Leibzüchter eingeführt worden ist, folglich eine strenge und einschränkende Auslegung auf dieselbe keine Anwendung findet, so ist das Erkenntnis, welches den Appellanten verpflichtet, den Flachs des Appellanten zur Bockemühle zu fahren, lediglich zu bestätigen gewesen.»